

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

BAG
Überörtliche
Sozialhilfe

BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Vorsitzender
- **Dr. Fritz Baur** -
Tel.: 0251/591-237
Geschäftsführer
- **Bernd Finke** -
Tel.: 0251/591-6530/65 31
Fax: 0251/591-6539
E-Mail: bag@lwl.org

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28
Briefe: 48133 Münster
Pakete: Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48147 Münster

Bankverbindung
Konto-Inhaber: Hauptkasse des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
WestLB AG Münster
Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00
BAGüS im Internet: www.bagues.de

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)

BAGüS-00-06

BAGüS-SGB XII-54-02

14.02.2008

Mitglieder-Info Nr. 15/2008

Übernahme der Kosten für einen Integrationshelfer für die Teilnahme am Unterricht einer Regelschule durch die Eingliederungshilfe hier: Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverwaltungsgericht hat sich mit zwei Urteilen vom 26.10.2007 (Az.: 5 C 34.06 und 5 C 35.06) die Frage der Ermöglichung der Teilnahme geistig behinderter Kinder am integrativen Schulunterricht entschieden und im Grundsatz einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe bejaht. Die beiden Urteile sind als Anlage beigefügt.

Von besonderer Bedeutung ist die Entscheidung deshalb, weil in den vorliegenden Verfahren auch die Frage geklärt wurde, ob individuelle Integrationskosten auch dann zu übernehmen sind, wenn schulrechtlich Wahlfreiheit besteht und diese Kosten beim Besuch einer Förderschule nicht anfallen. Das schulrechtliche Wahl- und Bestimmungsrecht ist nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes nach dem geltenden Sozialhilferecht vom Träger der Sozialhilfe zu respektieren. Das schulrechtlich eröffnete Wahl- und Bestimmungsrecht für eine integrative Schule wirkt nämlich nach Auffassung des Gerichtes auf das Sozialhilferecht ein und sei vom Träger der Sozialhilfe hinzunehmen.

Mitglieder: Bezirk Mittelfranken, Ansbach; Bezirk Schwaben, Augsburg; Bezirk Oberfranken, Bayreuth; Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin; Der Senat für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, Bremen; Landesamt für Soziales und Versorgung, Landes Brandenburg; Cottbus Sozialagentur, Sachsen-Anhalt; Halle/ Saale Behörde für Soziales, Familien, Gesundheit und Verbraucherschutz, Brandenburg; Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familienhilfe, in der Landeswohlfahrtsverband, Hessen; Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familienjugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel; Landschaftsverband Rheinland, Köln; Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunale Sozialverband Sachsen, Leipzig; Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz; Landesamt für Soziales und Familienfürsorge, Thüringen; Meiningen; Bezirk Oberbayern, München; Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster; Bezirk Oberpfalz, Regensburg; Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Saarbrücken; Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin; Kommunalverband für Jugend und Soziales, Baden-Württemberg, Stuttgart; Bezirk Unterfranken, Würzburg

Seite 2 des Mitglieder-Info der BAGüS Nr.15/2008 vom 14.02.2008

Auch der Mehrkostenvorbehalt nach § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB XII könne dem nicht entgegengehalten werden.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes steht im Widerspruch zu den Forderungen der BAGüS, dass im Rahmen der Integrationsbestrebungen der Schulträger für alle Schüler, gleich ob behindert oder nicht behindert, die notwendigen Kosten tragen müsse. Der Verweis auf die Sozialhilfe erscheint auch im Hinblick auf die inzwischen von der Bundesrepublik unterschriebene Charta der Vereinten Nationen „Übereinkommen über die Rechte behinderter Menschen“, die in Kürze in amtlicher deutscher Fassung vorliegen wird, ein Rückschritt zu sein, die einen Rechtsanspruch behinderter Kinder auf integrative Beschulung beinhaltet.

Mit freundlichem Gruß
gez.: Bernd Finke